

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 7. Mai 2001

50. Stück

50. Gesetz: Landes- und Gemeindestatistik in Wien (Wiener Statistikgesetz); Änderung

50.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Landes- und Gemeindestatistik in Wien (Wiener Statistikgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Landes- und Gemeindestatistik in Wien (Wiener Statistikgesetz), LGBl. für Wien Nr. 37/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Der statistische Beirat besteht aus Vertretern

1. des Magistrats, wobei das Kontrollamt mit mindestens einem Mitglied vertreten sein muss,
2. der Wiener Stadtwerke Holding AG,
3. der Bundesanstalt „Statistik Österreich“,
4. der Wirtschaftskammer Wien,
5. der Landwirtschaftskammer für Wien,
6. der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
7. des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
8. des Vereins für Konsumenteninformation
sowie
9. aus Fachleuten aus Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft.“

2. Im § 15 tritt in Abs. 2 an die Stelle der Angabe „20 000 S“ die Angabe „1 400 Euro“ und in Abs. 3 an die Stelle der Angabe „30 000 S“ die Angabe „2 100 Euro“.

Artikel II

1. Art. I Z 2 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
2. Art. I Z 1 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer